

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3572
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum

Veranstalter

Name/Firma/Verein		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail
Ansprechpartner während der Veranstaltung (Name, Anschrift, Telefon)		

Angaben zur Veranstaltung

Name der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Musikveranstaltung <input type="checkbox"/> Straßenfest <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltung <input type="checkbox"/> Sportveranstaltung <input type="checkbox"/> motorsportliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> radsportliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> radtouristische Veranstaltung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> laufsportliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> Wanderung <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung

Veranstaltungsort

Straße, Platz, Park etc.

Veranstaltungstage, Veranstaltungszeit

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis

Aufbau: am		um		Uhr
Abbau: am		um		Uhr

Sonstige Bemerkungen/Ergänzungen

--

Datum, Ort

Unterschrift

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort) _____, den _____ (Datum)

An
Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungamt – Straßenverkehrsbehörde -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i. S. des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßstabsgerechter Belegungsplan
- geplante Sperrmaßnahmen

Bei Sportveranstaltungen:

- Streckenplan über den Verlauf der Strecke mit Angabe des Start - und Zielortes, 10-fach
- Strecken- und Zeitplan (mit Karte im Maßstab von mindestens 1 : 200000), 10-fach

Anmerkung: Der Antrag ist mindestens 4 Wochen – bei Sportveranstaltungen 6 Wochen – vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag/e)

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

_____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen

..... (Veranstalter) (Ort) (Datum)

An die Landeshauptstadt Saarbrücken, Ordnungsamt, Straßenverkehrsstelle
Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66121 Saarbrücken

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Wir als verantwortlicher Veranstalter der/des

.....
(Bezeichnung der Veranstaltung)

erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land/die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Strassen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.
Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Strassen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Strasse.

.....
(Unterschrift)